

## Hinweise für den Waldbesitzer beim Einsatz von privaten Brennholzselbstwerbern

Private Selbstwerber sind Personen, die gelegentlich Brennholz für den Eigenbedarf aufarbeiten, hierbei eigenwirtschaftlich (eigennützig) und weisungsfrei handeln sowie in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Waldbesitzer stehen. Für diesen Personenkreis besteht kein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wir möchten als landwirtschaftliche Unfallversicherung dennoch auf einige Punkte gesondert aufmerksam machen. Denn bei der Waldarbeit kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, die mit unliebsamen Haftungsfragen einhergehen können.

*Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedsunternehmen:*

- Weisen Sie den privaten Selbstwerber und seine Helfer stets auf die konkreten Gefahren sowie im Einzelfall zu beachtende Arbeitsbedingungen und Verhaltensregeln bei der Waldarbeit hin.
- Verboten Sie das Betreten bestimmter, besonders gefährlicher Waldteile (z.B. an Steilhängen, Straßenrändern oder bei Windwurf).
- Stellen Sie dem Selbstwerber oder seinen Helfern keine Gerätschaften zur Verfügung, da der Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand und deren fachgerechte Handhabung mitverantwortlich ist.
- In Abhängigkeit des Kenntnisstandes des Selbstwerbers darf ggf. nur liegendes Holz aufgearbeitet werden.

Im nachfolgenden Informationsblatt - **Merkblatt „Sicher Arbeiten bei der privaten Brennholzselbstwerbung“** - haben wir für unsere Waldbesitzer einige wichtige Bestimmungen zusammengefasst, die als Grundlage zur Unterweisung des privaten Selbstwerbers genutzt werden können.

**Wir empfehlen dieses Merkblatt dem Brennholzselbstwerber auszuhändigen!**

Als Waldbesitzer sollten Sie bestrebt sein, Ihr Haftungsrisiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

**Wir empfehlen daher weiterhin, sich im Vorfeld des Einsatzes vom Selbstwerber eine Erklärung über die ordnungsgemäße Unterweisung unterschreiben zu lassen!** Dazu könnte beispielsweise beigefügter Mustertext dienen.

Bitte beachten Sie: Das Merkblatt und das Muster der Selbstwerbererklärung beschränken sich auf einen Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften und können nicht jeden Einzelfall berücksichtigen. Für die Vollständigkeit übernehmen wir daher keine Gewähr.

Sie sollten als Waldbesitzer stets überlegen, ob darüber hinaus nicht noch besondere Regelungen und Hinweispflichten Ihrerseits zu beachten sind (z.B. im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten oder Zertifizierungsanforderungen).

**LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSGENOSSENSCHAFT  
FRANKEN UND OBERBAYERN**